

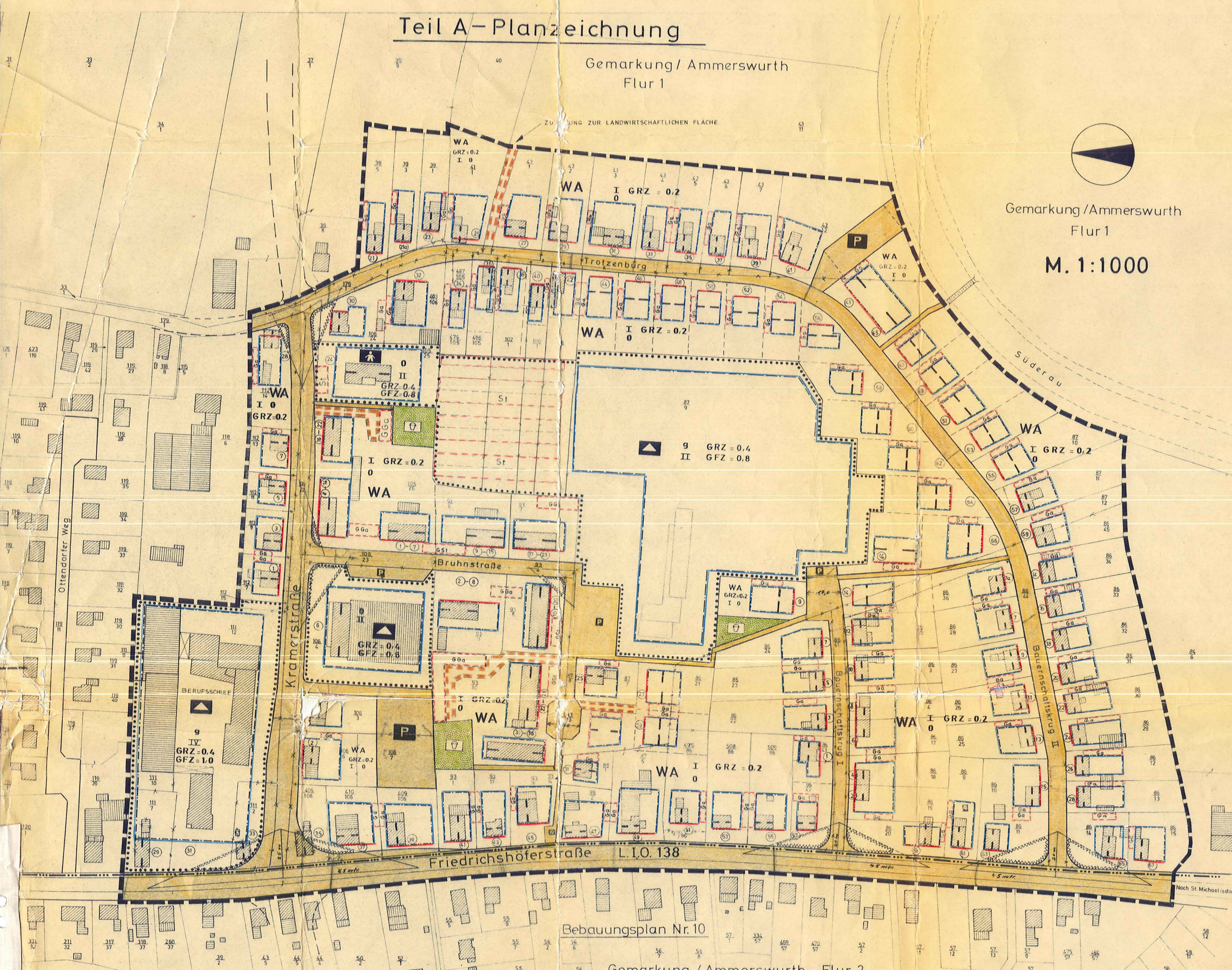
Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GWBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der 1. VO vom 9.12.1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Meldorf vom 12.12.1969 und vom ... 14.9.1970 [Beschluss über die Änderungen gem. Erlaß des Innenministers vom 22.7.1969 IV 81 o - 813/04-16.51 (11)] folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen.

Teil A - Planzeichnung

Gemarkung / Ammerswuth  
Flur 1

Gemarkung / Ammerswuth  
Flur 1

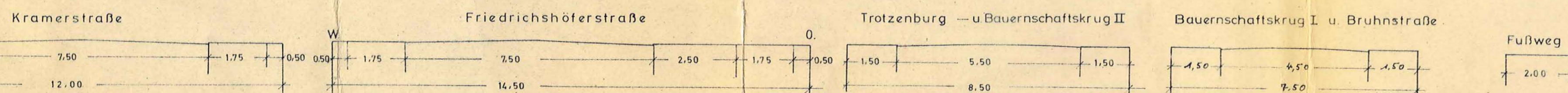
M. 1:1000



Bebauungsplan Nr. 10

Gemarkung / Ammerswuth Flur 2

Straßenquerschnitte



Zeichenerklärung

- Festsetzungen.**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches. § 9 Abs. 5 BBauG
  - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung. § 16 Abs. 4 Bau NVO
  - WA** Allgemeines Wohngebiet. § 4 Bau NVO
  - GRZ** = Grundflächenzahl z.B. 0,2 §§ 16 u. 17 Bau NVO
  - GFZ** = Geschosflächenzahl z.B. 0,8 §§ 16 u. 17 Bau NVO
  - II** Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze. §§ 16 u. 17 Bau NVO
  - o** Offene Bauweise. § 22 Bau NVO
  - g** Geschlossene Bauweise. § 22 Bau NVO
  - Baulinie, auf der zu bauen ist. § 23 Bau NVO
  - Baugrenze, die nicht überschritten werden darf. § 23 Bau NVO
  - Stellung der baulichen Anlagen. § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
  - St Fläche für Stellplätze. § 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
  - Go Fläche für Garagen.
  - Schule. --- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf. § 9 Abs. 1 Nr. 1f BBauG
  - Kindergarten.
  - Straßenverkehrsflächen.
  - Öffentliche Parkflächen. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
  - Fußweg.
  - Grünfläche (Kinderspielplatz). § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungswegen zu belastende Flächen. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
  - GSt Fläche für Gemeinschaftsstellplätze. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
  - GGG Fläche für Gemeinschaftsgaragen.
  - Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG (Sichtdreieck)

Darstellungen ohne Normcharakter.

- Vorhandene Grundstücksgrenze
- Wegfallende Grundstücksgrenze
- Neue Grundstücksgrenze
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- ② Grundstücknummer (Hausnummer)
- Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- Sichtdreieck

Teil B - Text

Gesamtung der baulichen Anlagen

- Dachform:** Für das gesamte Bebauungsgebiet wird Satteldach festgesetzt.
- Dacheindeckung:** Die Dacheindeckung hat gruppenweise mit einheitlich gleichfarbigem, nicht brennbarem Material zu erfolgen. (Ausnahmen siehe A)
- Außenwände:** Im gesamten Bebauungsgebiet wird die Verwendung von Ziegeln beliebiger Wahl festgesetzt. Die Auflockerung der Außenansichten durch andere Materialien kann erfolgen, jedoch müssen die Ziegelflächen überwiegen. (Ausnahmen siehe A)
- Dachneigung:**
- |                        |   |
|------------------------|---|
| Friedrichshöferstraße. | 35 bis 51 ca. 45 Grad, 53 bis 67 ca. 50 Grad.   |
| Kramerstraße.          | 2 bis 6 (Gerade Zahl) ca. 45 Grad, 8 bis 22 und 26 (Gerade Zahl) ca. 48 Grad, 24 ca. 20 Grad.   |
| Troitzburg.            | 21 bis 41 (Ungerade Zahl) ca. 48 Grad, 28 bis 54 (Gerade Zahl) ca. 48 Grad, 47 bis 59 (Ungerade Zahl) ca. 35 Grad, 56 bis 66 (Gerade Zahl) ca. 35 Grad. |
| Bauernschaftskrug I.   | 1 bis 9 (Ungerade Zahl) ca. 50 Grad, 2 bis 14 (Gerade " ) ca. 50 Grad.  |
| Bauernschaftskrug II.  | 7a bis 15 (Ungerade Zahl) ca. 50 Grad, 14 bis 28 (Gerade " ) ca. 50 Grad.   |
| Bruhnstraße.           | 1 bis 31 (Ungerade Zahl) ca. 48 Grad, 2 bis 26 (Gerade " ) ca. 48 Grad. (Ausnahmen siehe A)   |
- (A) Ausnahmen.** Ausnahmen können gruppenweise im Einvernehmen mit der Stadt Meldorf und der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt werden. Als Gruppen gelten hierbei die Baukörper der Grundstücke Friedrichshöferstraße 35 bis 39 und 51 bis 67, Troitzburg 21 bis 59, 26 bis 42, 44 bis 54, 56 bis 66, Kramerstraße 2, 4, 6, 8 bis 22, 24, 26, Bauernschaftskrug I 1 bis 9, 2 bis 14, Bauernschaftskrug II 7a bis 15, 14 bis 28, Bruhnstraße 1 bis 23, 25 bis 31, 2 bis 36.

Im Bereich von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche ist eine Bepflanzung und sonstige Nutzung über 70 cm Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche nicht zugelassen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom ... 14.9.1970 ... 14.9.1970 erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen ( und Hinweise ) wurde mit Erlaß des Innenministers vom ... 14.9.1970 ... 14.9.1970 bestätigt.

2223 Meldorf, den ... 14.9.1970 .....

Stadt Meldorf, .....

Der Bürgermeister



Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ... 14.9.1970 .....

den ... 14.9.1970 .....

Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... 14.9.1970 ... bis ... 14.9.1970 ... nach vorheriger am ... 14.9.1970 ... abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, das Anregungen und Bedenken zur Auslegungsfreiheit geltend gemacht werden können, sich ausgelegt.

den ... 14.9.1970 .....

Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am ... 14.9.1970 ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen Planung werden als richtig bescheinigt.

Meldorf, den ... 14.9.1970 .....

Katasteramt

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom ... 14.9.1970 ... gebilligt.

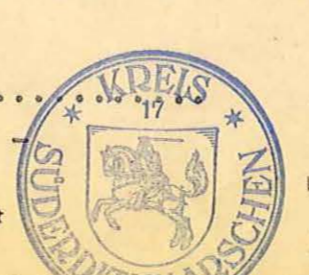
Meldorf, den ... 14.9.1970 .....

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Text und Planzeichnung, sowie die beigelegte Begründung sind am ... 14.9.1970 ... mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegen vom ... 14.9.1970 ... öffentlich aus.

Meldorf, den ... 14.9.1970 .....

Der Bürgermeister



AUSGEARBEITET

MELDORF, DEN 15. FEBR. 1966

KREIS SÜDBITTMARSCHEN

BAUAMT PLANUNG

1 A

Handwritten signature

## B e g r ü n d u n g

### I. Allgemeines

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurde erforderlich, da der Stadt Meldorf nicht mehr genügend Bauplätze zur Verfügung stehen. Zudem sollen in diesem Gebiet die Erweiterungsbauten der Kreisberufsschule erstellt werden. In dem Gebiet werden nur eingeschossige Bauten ausgewiesen, da die Tragfähigkeit des Bodens bei höheren Bauten zu unwirtschaftlichen Gründungen führen würde.

Die Lage des Gebietes ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich. Die Eigentumsverhältnisse sind aus dem Eigentümerverzeichnis ersichtlich.

### II. Versorgung

#### a) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des gesamten Bebauungsplangebietes erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Süderdithmarschen.

#### b) Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Meldorf.

#### c) Feuerlöschleinrichtung

Feuerlöschleinrichtungen werden im Rahmen des Aufbaues der Wasserversorgung erstellt.

### III. Entsorgung

#### a) Abwasserbeseitigung

Sämtliche Grundstücke werden an die Vollkanalisation der Stadt Meldorf angeschlossen.

#### b) Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt durch die öffentliche Müllabfuhr der Stadt Meldorf.

### IV. Besondere Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Besondere Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens sind

nicht erforderlich, da das Gelände, soweit es für öffentliche Einrichtungen benötigt wird, im Besitz der Stadt Meldorf ist.

V. Kosten

Die der Stadt aus diesen Maßnahmen entstehenden Kosten belaufen sich auf ca. 20.000,-- DM.

Aufgestellt:

Meldorf, den 7. Okt. 1969

Kreis Süderdithmarschen  
- Der Landrat -  
Bauamt  
Planung

I. A.

Stadt Meldorf  
- Der Bürgermeister -



*[Handwritten signature]*